

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0178-I.2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. BMF-040400/0004-III/5/2014

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 12. September 2014

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt unter der Überschrift „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ein vollständiges Erstzitat des umzusetzenden EU-Rechtsakts unausgeführt bleibt (ohne Fundstelle, die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums darf hingegen entfallen). Demzufolge könnte die betroffene Textstelle folgendermaßen lauten:

„Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190.“

Was das Erstzitat der Richtlinie 2014/59/EU in den Erläuterungen betrifft, so wäre bei der Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union der Beistrich zwischen Datum und Seitenzahl zu entfernen.

Auch hinsichtlich der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG, zitiert in § 2 Abs. 1 Z. 104 BSAG, empfiehlt sich ein Vorgehen angelehnt an die Legistischen Richtlinien. Demgemäß könnte das entsprechende vollständige Zitat wie folgt lauten:

„Empfehlung der Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36“.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass § 2 BSAG zwar einen Abs. 1, nicht jedoch einen Abs. 2 enthält.

Die Folgezitate der Richtlinie 2014/59/EU wurden korrekterweise in der Form „Richtlinie 2014/59/EU“ ausgeführt, lediglich auf S. 4 der Erläuterungen ist in der ersten Zeile von der „Abwicklungsrichtlinie“ die Rede. Zwar ist die Verwendung eines derartigen Kurztitels an sich zulässig (vgl. Rz. 56f des EU-Addendums), jedoch sollte angesichts der ansonsten durchgehenden Verwendung des eingangs angeführten Folgezitats dieses anstelle von „Abwicklungsrichtlinie“ verwendet werden. Selbiges gilt im Übrigen auch für die auf S. 2 der Erläuterungen verwendete Abkürzung „BRRD“. Die auf S. 9 und S. 12 der Erläuterungen sowie in § 51 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Z. 2 BSAG korrekt zitierte „Bankenmitteilung“ der Europäischen Kommission könnte bei ihrer jeweils zweiten Erwähnung mit dem soeben genannten Kurztitel bezeichnet werden; diesfalls wäre dieser Kurztitel im Erstzitat im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer anzuführen.

Bezüglich jener Rechtsakte, die vor dem Jahr 2000 erlassen wurden, hätte der Verweis auf das Jahr der Erlassung in zweistelliger Form nach dem Muster „Richtlinie 97/9/EG“ zu erfolgen. Im Sinne einer einheitlichen Zitierweise wird daher darum gebeten, auch bei den Kurzzitaten jener Rechtsakte, die diese Regel betrifft, eine zweistellige Angabe der Jahreszahl vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Richtlinie 4998/26/EG.

Auch alle übrigen zitierten Unionsrechtsakte sollten in den Erläuterungen und im Entwurf bei ihrer erstmaligen Erwähnung nach den obigen Vorgaben vollständig zitiert werden. Dies betrifft die nachfolgenden Rechtsakte (Seitenangaben beziehen sich auf den Fundort im jeweiligen Dokument):

- in den Erläuterungen: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (S. 4), Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (S. 4), Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 (S. 4), Richtlinie 2007/36/EG (S. 8), Richtlinie 82/891/EWG (S.19), Richtlinie 2005/56/EG (S. 19), Richtlinie 2011/35/EU (S. 19), Richtlinie 2014/49/EU (S. 22), Richtlinie 2013/36/EU (S. 24), Richtlinie 2001/24/EG (S. 27), Richtlinie 2004/25/EG (S. 27);
- im Entwurf: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (S. 6), Richtlinie 2014/65/EU (S. 7), Richtlinie 2013/36/EU (S. 7), Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (S. 7), Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (S. 9), Richtlinie 2014/49/EU (S. 10), Richtlinie 2009/65/EG (S. 11), Richtlinie 97/9/EG (S. 12), Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (S. 12), Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 (S. 13), Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (S. 36), Richtlinie 2001/23/EG (S. 40), Richtlinie 2002/47/EG (S. 46), Richtlinie 98/26/EG (S. 46), Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (S. 56), Richtlinie 2011/61/EU (S. 63), Richtlinie 2004/39/EG (S. 70), Richtlinie 94/19/EG (S. 83),

Der guten Ordnung halber darf auf folgende zwei Aspekte hingewiesen werden:

- auf S. 19 der Erläuterungen wäre die Richtlinie 82/891/EWG anzuführen, eine Richtlinie 82/891/EG existiert nicht;
- in § 18 Abs. 1 BSAG ist von der Richtlinie 2013/236/EG die Rede, gemeint ist damit wohl die Richtlinie 2013/36/EG, da eine Richtlinie 2013/236/EG nicht existiert.

Auf S. 8 der Erläuterungen ist die Art. 29 Abs. 10 der Richtlinie 2014/59/EU umsetzende Bestimmung wohl § 46 Abs. 8 und nicht – wie angegeben - Abs. 9.

Auf S. 3 des Vorblatts ist unter der Überschrift „Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen“ von einer „Folgenabschätzung der Europäischen Kommission“ die Rede. Da diese Folgenabschätzung nicht in einem eigenständigen Kommissionsdokument erschienen ist, sondern einen Teil des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission bildet, empfiehlt sich folgende Bezeichnung:

„Folgenabschätzung der Europäischen Kommission im Rahmen des Vorschlages zur Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung [...] (COM(2012) 280 final).“

Ebenso empfiehlt sich, den Verweis auf die Folgenabschätzung auf S. 8 des Vorblattes wie folgt zu gestalten: „[...] auf die entsprechende Folgenabschätzung im Rahmen des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/59/EU (COM(2012) 280 final) verwiesen werden [...]“.

Angesichts des anlässlich des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 u.a. erfolgten terminologischen Paradigmenwechsels wird unter Verweis auf § 275 Abs. 1 Insolvenzordnung angeregt, Begriffe wie bspw. „Konkurs“, „Konkurseröffnung“, „Masseverwalter“, „Konkursantrag“ und „Konkursabwicklung“, die sich z.T. an mehreren Stellen in den Erläuterungen und dem Gesetzesentwurf wiederfinden, entsprechend anzupassen.

Der guten Ordnung halber werden nachstehende Änderungen des Textes angeregt:

- auf S. 5 des Vorblattes, 1. Absatz: „*Ferner kann die FMA [...] und sofern auch dies zur Abwendung des Frühinterventionsbedarfs nicht ausreicht, einen vorläufigen Verwalter zu bestellen.*“
- auf S. 3 der Erläuterungen, zu § 3 Abs. 3: „*Es ist möglich, die personellen Ressourcen [...]*“
- auf S. 3 der Erläuterungen, zu § 3 Abs. 5: „*In Abs. 5 wurde bereits [...]*“
- auf S. 4 der Erläuterungen, zu § 3 Abs. 9: „*Abs. 9 macht von der in Art. 3 Abs. 12 der Abwicklungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer Einschränkung der Haftung des Personals der FMA, [der Abwicklungsbehörde] sowie der OeNB als mit Aufgaben nach diesem Bundesgesetz betrauten Stellen Gebrauch. [...] auf Grund des Amtshaftungsgesetzes [...]*“
- auf S. 9 der Erläuterungen, zu § 53 Abs. 3 sowie auf S. 10 der Erläuterungen, zu § 64: *Mitgliedstaaten* anstelle von *Mitgliedsstaaten*
- auf S. 12 der Erläuterungen, zu § 71 Abs. 1: „*[...] ein solches burden sharing, das Nachranggläubiger dazu verpflichtet, zur Verringerung der Kapitallücke an so weit wie möglich beizutragen.*“
- auf S. 24 der Erläuterungen, zu § 153: „*Hiermit werden Art. 110, Art. 111 Abs. 1 [...]*“
- auf S. 24 der Erläuterungen, letzter Absatz: „*Mit der Möglichkeit, im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber [...]*“
- auf S. 25 der Erläuterungen, zu § 158: „*Die Bestimmung [...] setzt Art. 114 der Richtlinie 2014/59/EU umgesetzt.*“
- auf S. 27 der Erläuterungen, zu § 25 Abs. 2 ÜbG: „*Diese Befugnis der Übernahmekommission ist daher gesetzlich auszuschließen, nicht aber jene zur Erteilung von Auflagen, die auch in diesen Fällen erforderlich sein können.*“

In inhaltlicher Hinsicht:

Zu den Erläuterungen zu § 95 BSAG (vgl. S. 16) wird angemerkt, dass aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung von Richtlinienbestimmungen ins nationale Recht die in Art. 53 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Rechtsfolgen einer Kürzung des Nennwerts oder des geschuldeten Restbetrags einer Verbindlichkeit auf null konkret in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift vorgesehen sein müssten. Es wird daher angeregt, auf allenfalls diesbezüglich schon bestehende Rechtsvorschriften zu verweisen bzw. die genannten Rechtsfolgen in § 95 BSAG ausdrücklich zu verankern.

Wien, am 30. September 2014

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)